

Stadtgemeinde Gföhl

BearbeiterIn: StADir. Erich Hagmann/Petra Aschauer

Geschäftszahl: 0-OIGM-000-(14-0185)0009-14

Gföhl, am 24.06.2014

**Sitzungsprotokoll
der 31. Sitzung des
Gemeinderates**

Termin: **Dienstag, dem 24. Juni 2014, um 19.30 Uhr**, Rathaus Gföhl, Sitzungssaal

Beginn: 19.30 Uhr

Die Einladung erfolgte am 18. Juni 2014 durch Kurrende und mit ihrem Einverständnis an Vbgm. Günter Steindl, StR. OStR Mag. Maria Gußl, StR. Mag. Jochen Pulker, StR. Siegfried König, StR. Dr. Sabine Mai, GR. Dr. Dietmar Gamper, GR. Andrea Hofbauer, GR. Stefan Hagmann, GR. Karl Geyer, GR. Manfred Kolar, GR. Thomas Schildorfer, GR. Claudia Hahn, GR. Robert Brandtner, GR. Adolf Hagmann, GR. Johannes Pernerstorfer, GR. Gottfried Lechner und GR. Leopold Ganser per E-Mail sowie an GR. Christine Dietl per Fax.

Anwesend sind:

Bgm. Ludmilla Etzenberger	ÖVP	StR. Mag. Jochen Pulker	ÖVP
Vbgm. Günter Steindl	SPÖ	StR. OStR Mag. Maria Gußl	ÖVP
StR. Dr. Sabine Mai MAS, MsC	SPÖ	StR. Siegfried König	
GR. Manfred Kolar	SPÖ	GR. Stefan Hagmann	ÖVP
GR. Margit Nagl	SPÖ	GR. Dr. med. Dietmar Gamper	ÖVP
GR. Thomas Schildorfer	SPÖ	GR. Andrea Hofbauer	ÖVP
GR. Claudia Hahn	SPÖ	GR. Reg.-Rat Walter Kalsner	ÖVP
GR. Robert Brandtner	SPÖ	GR. Robert Kröpfl	ÖVP
GR. Adolf Hagmann	SPÖ	GR. Bertha Tiefenbacher	ÖVP
GR. Johannes Pernerstorfer, MBA, Dipl. Bw.	WFG	GR. Karl Geyer	ÖVP
GR. Gottfried Lechner	WFG	GR. Christine Dietl	ÖVP
GR. Leopold Ganser	WFG		

Entschuldigt abwesend ist:

GR. Thomas Schildorfer	SPÖ
GR. Reg.-Rat Walter Kalsner	ÖVP

Nicht entschuldigt abwesend sind:

Vorsitzende: Bgm. Ludmilla Etzenberger

Schriftführer: StADir. Erich Hagmann

Die Sitzung ist öffentlich.

Rechtsgrundlage:

Gemäß § 48 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder zur Zeit der Beschlussfassung anwesend sind.

Vorsitzführung und Eröffnung:

Bgm. Ludmilla Etzenberger begrüßt als Vorsitzende des Gemeinderates gemäß § 49 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., die erschienenen Mitglieder, stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und erklärt die Sitzung für eröffnet.

Tagesordnung:

1.	0-OIGM-000-(14-0090)00011-14 und 0-OIGM-000-(14-0090)0012-14	Unterfertigung der Sitzungsprotokolle vom 24.03.2014, gemäß § 53 Abs. 3, NÖ Gemeindeordnung 1973 LGBl. 1000 i.dzt.F.	JF Nr.
-----------	--	--	--------

GZ: 0-OIGM-000-(14-0090)0011-14 und 0-OIGM-000-(14-0090)0012-14,
Protokollprüfer der Sitzung vom 24.03.2014 waren:

ÖVP:	StR. OStR. Mag. Maria Gußl	StR. Siegfried König
SPÖ:	GR. Thomas Schildorfer	WFG: GR. Leopold Ganser

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll (öffentlicher Teil) der Sitzung vom 24.03.2014, Zahl 0-OIGM-000-(14-0090)0011-14, gemäß § 53 Abs. 5 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i. dzt. F., eine schriftliche Einwendung vorliegt. Über diesen Einwand ist gemäß § 53 Abs 1 Ziff. 3a NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i. dzt. F., eine Entscheidung zu treffen.

Die schriftliche Einwendung (**Beilage A**), gezeichnet von Bgm. Ludmilla Etzenberger und StR. OStR Mag. Maria Gußl, wird von OStR Mag. Maria Gußl verlesen. Die Vorsitzende lässt über die Einwendung inkl. Beilagen beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die Protokolle (öffentlicher Teil inkl. Einwendung und nicht öffentlicher Teil) gelten somit als genehmigt.

Protokollprüfer dieser Sitzung sind:

ÖVP:	StR. OStR. Mag. Maria Gußl	StR. Siegfried König
SPÖ:	GR. Manfred Kolar	WFG: GR. Leopold Ganser

2.	0-OIGM-000-(10-0255)0010-14 und 0-OIGM-000-(10-0255)0022-14	Bericht des Prüfungsausschusses über die Fortsetzung der angesagten Gebarungsprüfung vom 26.03.2014 sowie über die angesagte Gebarungsprüfung vom 11.06.2014, Beschlussfassung
-----------	---	--

Stadtrat am 17.06.2014:

Gemäß § 82 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.dzt.F. ist dem Gemeinderat das Protokoll über die letzte Prüfung vom 26.03.2014 bzw. vom 11.06.2014 mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters vorzulegen. Somit wird der Gegenstand vom Bürgermeister auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatsitzung gesetzt.

Gemeinderat am 24.06.2014:

Der Bürgermeister erteilt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Herrn GR Leopold Ganser das Wort. Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der letzten Prüfungen vom 26.03.2014 bzw. vom 11.06.2014 sowie die Stellungnahmen des Bürgermeisters und des Kassenverwalters vom 24.06.2014 zur Kenntnis.

STR Siegfried König verlässt um 20.00 Uhr den Sitzungssaal, er ist ab 20.03 Uhr wieder anwesend.
Vbgm. Steindl verlässt um 20.10 Uhr den Sitzungssaal, er ist um 20.12 Uhr wieder anwesend.

Abänderungsantrag des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses GR. Leopold Ganser:

Die Prüfungsberichte vom 26.03.2014 bzw. vom 11.06.2014 werden getrennt zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Der Abänderungsantrag wird mehrstimmig abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

10 Stimmen dafür (SPÖ- und WFG-Gemeinderatsfraktionen)

9 Stimmen dagegen (ÖVP-Gemeinderatsfraktion ohne GR. Hofbauer u. GR. Dr. Gamper)

2 Stimmenthaltungen (GR. Hofbauer u. GR. Dr. Gamper, ÖVP)

Antrag des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses GR. Leopold Ganser:

Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes über die fortgesetzte Gebarungsprüfung vom 26.03.2014 sowie über die angesagte Gebarungsprüfung vom 11.06.2014.

Beschluss:

Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis:

20 Stimmen dafür (ÖVP-, SPÖ- und WFG- Gemeinderatsfraktionen)

1 Stimme dagegen (StR. König)

3.	0-OIGM-000-(08-0359)	Bestellung eines Umweltgemeinderates gemäß § 9 NÖ Umweltschutzgesetz LGBl. 8050 i.dzt.F.	97 003
-----------	----------------------	--	--------

Gemäß § 9 NÖ Umweltschutzgesetz sind in jeder Gemeinde zur Wahrung der Interessen des Umweltschutzes im eigenen Wirkungsbereich vom Gemeinderat aus seiner Mitte *UmweltgemeinderäteInnen* nach dem Verhältniswahlrecht zu bestellen. Ihnen kommen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde die gleichen Aufgaben wie einem Umweltschutzorgan (§ 13) zu. Sie haben ihre Berichte dem Gemeinderat zu erstatten. Überdies haben sie den zuständigen Gemeindeorganen Empfehlungen für die in einem bestimmten Fall zu treffenden Maßnahmen im Interesse des Umweltschutzes zu geben.

Die Anzahl der UmweltgemeinderäteInnen wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 10.05.2010 mit 2 Personen festgelegt und Vbgm. Ludmilla Etzenberger und Stadträtin Dr. Sabine Mai MAS, MsC als Umweltgemeinderäte der Stadtgemeinde Gföhl bestellt.

Bürgermeister Ludmilla Etzenberger hat mit Schreiben vom 17.06.2014 ihre Funktion als Umweltgemeinderat zurückgelegt.

Aufgrund der Aufteilung wird von der Wahlpartei ÖVP ein neuer Vorschlag eingebracht:
Wahlpartei **ÖVP** 1 Umweltgemeinderat – Mag. Jochen Pulker
(Vorschlag wurde mündlich von Bgm. Ludmilla Etzenberger eingebracht.)

Gemeinderat am 24.06.2014:
Antrag von Bgm. Ludmilla Etzenberger:
Bestellung des Gemeinderatsmitgliedes StR. Mag. Jochen Pulker zum Umweltgemeinderat der
Stadtgemeinde Gföhl.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

4.	8-BWIV-000-(07-0911)0004-14	Immobilien Startwohnhaus, Grdst. 803/1, EZ 1266, KG 12012 Gföhl, Mietvertrag Top 04, Vielhaber Carina, Gföhl, Rudwingasse 6/1/7, Beschlussfassung	97 007
----	-----------------------------	---	--------

Stadtrat am 17.06.2014:
Antrag von Bgm. Ludmilla Etzenberger:
Genehmigung des nachfolgenden Mietvertrages.

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Gföhl, 3542 Gföhl, Hauptplatz 3,

durch ihre gefertigte Vertretung einerseits und

Frau **Carina Vielhaber**, geb. am 24.03.1992, Verkäuferin, wohnhaft in 3542 Gföhl, Rudwingasse 6/1/7, andererseits wie folgt:

ERSTENS

Die Stadtgemeinde Gföhl ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ. 1266 Grundbuch 12012 Gföhl mit dem Grundstück Nr. 803/1 LN. Auf diesem Grundstück befindet sich eine Wohnhausanlage mit 10 Startwohnungen im Sinne des Startwohnungsgesetzes.

ZWEITENS

Die Stadtgemeinde Gföhl (im Folgenden kurz Vermieterin genannt) vermietet nun an Frau Carina Vielhaber (im Folgenden kurz Mieterin genannt) und diese mietet von der Erstgenannten die **Startwohnung Nummer 04**, bestehend aus Vorraum, Abstellraum, Bad, WC, Kochnische, Wohnraum Neben- und Kellerraum, mit einer Nutzfläche von 44,82 m².

DRITTENS

Das Mietverhältnis beginnt mit 01.05.2014. Es wird für eine Vertragsdauer von drei Jahren abgeschlossen und endet daher ohne Kündigung am 30.04.2017.

Die Mieterin kann jedoch das Mietverhältnis unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten vorzeitig aufkündigen.

Eine Verlängerung des Mietverhältnisses auf die Dauer von weiteren drei Jahren, steht der Mieterin zu, wenn sie glaubhaft nachweisen kann, dass sie in der Stadtgemeinde Gföhl ein Grundstück zum Zwecke der Errichtung eines Wohnhauses erworben oder einen Anwartschaftsvertrag zum Kauf einer Eigentumswohnung abgeschlossen hat.

Die Mieterin verpflichtet sich, zu Beginn des Mietverhältnisses seinen ordentlichen Wohnsitz in der Stadtgemeinde Gföhl zu begründen. Bei Nichtbegründung bzw. Auflassung des ordentlichen Wohnsitzes durch die Mieterin während der Dauer des Mietverhältnisses wird dieser Umstand von den Vertragsparteien als wichtiger Kündigungsgrund vereinbart.

VIERTENS

Monatsmiete - Basissumme € 237,12

Abschlag wegen Befristung - 25 % - € 59,28

Vereinbarter Mietzins	€ 177,84	zuzüglich gesetzliche MwSt.
------------------------------	-----------------	-----------------------------

Betriebskosten Vorauszahlung	€ 75,00	inklusive gesetzliche MwSt.
-------------------------------------	----------------	-----------------------------

Die Mieterin ist verpflichtet, den vorstehenden Mietzins zuzüglich Umsatzsteuer sowie die monatliche Betriebskostenvorauszahlung jeweils an jedem Kalendermonatsersten im Voraus an die Vermieterin mit fünftägigem Respiro zu bezahlen.

Die Endabrechnung der Betriebskosten erfolgt jeweils am Jahresende.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Mietzinses vereinbart. Als Maß für die Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche VPI 2010 Verbraucherpreisindex 2010, Basis 2010 = 100 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat Februar 2014 errechnete Indexzahl (108,5). Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich fünf Prozent (5 %) bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die neue Festsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.

FÜNFTENS

Die Mieterin erklärt, den derzeitigen Zustand des Mietobjektes zu kennen, diesen zu genehmigen und das Mietobjekt im bedungenen Zustand übernommen zu haben.

SECHSTENS

Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat die Mieterin das Mietobjekt im guten und gebrauchsfähigen Zustand an die Vermieterin zurück zu geben.

SIEBENTENS

Veränderungen am Mietgegenstand dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin durchgeführt werden. Soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen vorhanden sind, gehen bei Beendigung des Mietverhältnisses die von der Mieterin getätigten Investitionen, soweit diese nicht ohne Beschädigung der Hauptsache entfernt werden können, entschädigungslos in das Eigentum der Vermieterin über.

ACHTENS

Die Vertragsparteien erklären im Hinblick auf eine Verletzung über die Hälfte am wahren Wert, dass sie über den Wert von Leistung und Gegenleistung dieses Vertrages informiert und mit diesem Wertverhältnis ausdrücklich einverstanden sind.

NEUNTENS

Die Kosten und Gebühren der Errichtung dieses Vertrages und jegliche sonst hieraus erwachsenden Auslagen werden von der Mieterin getragen.

ZEHNTENS

Der Mieterin ist jede Untervermietung des Mietobjektes ausdrücklich untersagt.

ELFTENS

Als Sicherstellung für die Einhaltung aller von der Mieterin übernommenen Verpflichtungen übergibt diese im Zuge der Vertragsunterzeichnung als Kautions ein Sparbuch mit einer Einlage von € 811,86 (in Worten: achthundertelf Euro sechshundertachtzig Cent). Die Vermieterin ist berechtigt, nach Beendigung des Mietverhältnisses allenfalls erforderliche Reparaturen aus Mitteln dieser Kautions zu begleichen. Die Haftung der Mieterin für die Refundierung dieser allenfalls erforderlichen Reparaturarbeiten ist jedoch nicht auf die Höhe der Kautions beschränkt. Der verbleibende Rest der

Kautions zuzüglich der in der Zwischenzeit angefallenen Bankzinsen ist unmittelbar nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Mietobjektes an die Mieterin auszufolgen.

ZWÖLFTENS

Die Mieterin verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils aushängenden Hausordnung, die einen Bestandteil dieses Vertrages bildet.

DREIZEHNTENS

Das Original dieses Vertrages erhält die Vermieterin; die Mieterin erhält über Verlangen einfache oder beglaubigte Abschriften derselben.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 24.06.2014:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

5.	8-BWIV-000-(07-0624)0004-14	Immobilien Startwohnhaus, Grdst. 803/1, EZ 1266, KG 12012 Gföhl, Mietvertrag Top 08, Riel Ramona, Gföhl, Oberes Bayerland 25
----	-----------------------------	--

97 008

Stadtrat am 17.06.2014:

Antrag von Bgm. Ludmilla Etzenberger:
Genehmigung des nachfolgenden Mietvertrages.

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Gföhl, 3542 Gföhl, Hauptplatz 3,

durch ihre gefertigte Vertretung einerseits und

Frau **Ramona Riel**, geb. am 15.03.1993, Gärtnerin, wohnhaft in 3542 Gföhl, Oberes Bayerland 25, andererseits wie folgt:

ERSTENS

Die Stadtgemeinde Gföhl ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ. 1266 Grundbuch 12012 Gföhl mit dem Grundstück Nr. 803/1 LN. Auf diesem Grundstück befindet sich eine Wohnhausanlage mit 10 Startwohnungen im Sinne des Startwohnungsgesetzes.

ZWEITENS

Die Stadtgemeinde Gföhl (im Folgenden kurz Vermieterin genannt) vermietet nun an Frau Carina Vielhaber (im Folgenden kurz Mieterin genannt) und diese mietet von der Erstgenannten die **Startwohnung Nummer 08**, bestehend aus Vorraum, Abstellraum, Bad, WC, Kochnische, Wohnraum Neben- und Kellerraum, mit einer Nutzfläche von 45,25 m².

DRITTENS

Das Mietverhältnis beginnt mit 01.05.2014. Es wird für eine Vertragsdauer von drei Jahren abgeschlossen und endet daher ohne Kündigung am 30.04.2017.

Die Mieterin kann jedoch das Mietverhältnis unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten vorzeitig aufkündigen.

Eine Verlängerung des Mietverhältnisses auf die Dauer von weiteren drei Jahren, steht der Mieterin zu, wenn sie glaubhaft nachweisen kann, dass sie in der Stadtgemeinde Gföhl ein Grundstück zum Zwecke der Errichtung eines Wohnhauses erworben oder einen Anwartschaftsvertrag zum Kauf einer Eigentumswohnung abgeschlossen hat.

Die Mieterin verpflichtet sich, zu Beginn des Mietverhältnisses seinen ordentlichen Wohnsitz in der Stadtgemeinde Gföhl zu begründen. Bei Nichtbegründung bzw. Auflassung des ordentlichen Wohnsitzes durch die Mieterin während der Dauer des Mietverhältnisses wird dieser Umstand von den Vertragsparteien als wichtiger Kündigungsgrund vereinbart.

VIERTENS

Monatsmiete - Basissumme € 239,36

Abschlag wegen Befristung - 25 % -€ 59,84

Vereinbarter Mietzins	€ 179,52	zuzüglich gesetzliche MwSt.
------------------------------	-----------------	-----------------------------

Betriebskosten Vorauszahlung	€ 75,00	inklusive gesetzliche MwSt.
-------------------------------------	----------------	-----------------------------

Die Mieterin ist verpflichtet, den vorstehenden Mietzins zuzüglich Umsatzsteuer sowie die monatliche Betriebskostenvorauszahlung jeweils an jedem Kalendermonatsersten im Voraus an die Vermieterin mit fünftägigem Respiro zu bezahlen.

Die Endabrechnung der Betriebskosten erfolgt jeweils am Jahresende.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Mietzinses vereinbart. Als Maß für die Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche VPI 2010 Verbraucherpreisindex 2010, Basis 2010 = 100 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat Februar 2014 errechnete Indexzahl (108,5). Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich fünf Prozent (5 %) bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die neue Festsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.

FÜNFTENS

Die Mieterin erklärt, den derzeitigen Zustand des Mietobjektes zu kennen, diesen zu genehmigen und das Mietobjekt im bedungenen Zustand übernommen zu haben.

SECHSTENS

Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat die Mieterin das Mietobjekt im guten und gebrauchsfähigen Zustand an die Vermieterin zurück zu geben.

SIEBENTENS

Veränderungen am Mietgegenstand dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin durchgeführt werden. Soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen vorhanden sind, gehen bei Beendigung des Mietverhältnisses die von der Mieterin getätigten Investitionen, soweit diese nicht ohne Beschädigung der Hauptsache entfernt werden können, entschädigungslos in das Eigentum der Vermieterin über.

ACHTENS

Die Vertragsparteien erklären im Hinblick auf eine Verletzung über die Hälfte am wahren Wert, dass sie über den Wert von Leistung und Gegenleistung dieses Vertrages informiert und mit diesem Wertverhältnis ausdrücklich einverstanden sind.

NEUNTENS

Die Kosten und Gebühren der Errichtung dieses Vertrages und jegliche sonst hieraus erwachsenden Auslagen werden von der Mieterin getragen.

ZEHNTENS

Der Mieterin ist jede Untervermietung des Mietobjektes ausdrücklich untersagt.

ELFTENS

Als Sicherstellung für die Einhaltung aller von der Mieterin übernommenen Verpflichtungen übergibt diese im Zuge der Vertragsunterzeichnung als Kautions ein Sparbuch mit einer Einlage von € 817,41 (in Worten: achthundertsiebzehn Euro einundvierzig Cent). Die Vermieterin ist berechtigt, nach

Beendigung des Mietverhältnisses allenfalls erforderliche Reparaturen aus Mitteln dieser Kautions zu begleichen. Die Haftung der Mieterin für die Refundierung dieser allenfalls erforderlichen Reparaturarbeiten ist jedoch nicht auf die Höhe der Kautions beschränkt. Der verbleibende Rest der Kautions zuzüglich der in der Zwischenzeit angereiften Bankzinsen ist unmittelbar nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Mietobjektes an die Mieterin auszufolgen.

ZWÖLFTENS

Die Mieterin verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils aushängenden Hausordnung, die einen Bestandteil dieses Vertrages bildet.

DREIZEHNTENS

Das Original dieses Vertrages erhält die Vermieterin; die Mieterin erhält über Verlangen einfache oder beglaubigte Abschriften derselben.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 24.06.2014:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

6.	8-BWIV-000-(08-0598)0006-14	Immobilien Seniorenwohnhaus, Grdst. 803/1, EZ 1266, KG 12012 Gföhl, Mietvertrag Top 05, Hagmann Dorothea, Gföhl, Oberes Bayerland 15, Beschlussfassung	97 009
----	-----------------------------	--	--------

Stadtrat am 17.06.2014:

Antrag von Bgm. Ludmilla Etzenberger:
Genehmigung des nachfolgenden Mietvertrages.

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen der
Stadtgemeinde Gföhl
3542 Gföhl, Hauptplatz 3,
im Folgenden „Vermieterin“ genannt,
einerseits,

und

Frau Dorothea Hagmann, geb. am 20.06.1932, Pensionistin,
3542 Gföhl, Oberes Bayerland 15,
im Folgenden „Mieterin“ genannt,
andererseits

am unten angeführten Tag wie folgt:

ERSTENS

Die Stadtgemeinde Gföhl ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 1266 Grundbuch 12012_Gföhl mit dem Grundstück Nr. 803/1 LN. Auf diesem Grundstück befindet sich ein Seniorenwohnhaus mit 16 Seniorenwohnungen (Grundstücksadresse 3542 Gföhl, Missongasse 10 und 12).

ZWEITENS

Die Stadtgemeinde Gföhl vermietet nun an Dorothea Hagmann und diese mietet von der Erstgenannten die **Seniorenwohnung Nummer 05**, bestehend aus Vorraum, Abstellraum, Bad, WC, Kochnische, Wohnraum Neben- und Kellerraum, mit einer Nutzfläche von 40,07 m².

DRITTENS

Das Mietverhältnis beginnt mit 01.05.2014 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalendermonats aufgekündigt werden.

Es wird vereinbart, dass ein wichtiger Kündigungsgrund für die Vermieterin dann vorliegt, wenn die Mieterin infolge ständiger Pflegebedürftigkeit in einem Pflegeheim oder an einem sonst geeigneten Platz untergebracht wird und sie das Mietobjekt auf Grund ihres Gesundheitszustandes in absehbarer Zeit nicht mehr benützen kann.

Festgehalten wird, dass die Vermieterin die Seniorenwohnungen vermietet, um den Bedarf an Wohnraum von Senioren des Gemeindegebietes zu befriedigen. Die Mieterin verpflichtet sich deshalb, zu Beginn des Mietverhältnisses ihren ordentlichen Wohnsitz in der Stadtgemeinde Gföhl zu begründen und bis zur Beendigung des Mietverhältnisses aufrecht zu belassen. Es wird daher vereinbart, dass ein wichtiger Kündigungsgrund für die Vermieterin auch dann vorliegt, wenn die Mieterin entgegen dieser Verpflichtung ihren ordentlichen Wohnsitz entweder zu Beginn des Mietverhältnisses nicht in der Stadtgemeinde Gföhl begründet, oder ihren ordentlichen Wohnsitz während aufrechtem Mietverhältnis auflässt.

VIERTENS

Der Mietzins besteht aus dem vereinbarten Hauptmietzins und dem auf das Bestandsobjekt entfallenden Anteil an Betriebskosten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Zu Beginn des Mietverhältnisses beläuft sich der vereinbarte monatliche Hauptmietzins auf

EUR 221,59

(zuzüglich Umsatzsteuer von derzeit 10 %) und die monatliche Betriebskostenvorauszahlung auf

EUR 75,00

(inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer).

Die Mieterin ist verpflichtet, den vorstehenden Hauptmietzins zuzüglich Umsatzsteuer sowie die monatliche Betriebskostenvorauszahlung inklusive Umsatzsteuer jeweils am Ersten eines jeden Monats bei fünftägigem Respiro in der von der Vermieterin bekannt gegebenen Art zu zahlen.

Die Endabrechnung der Betriebskosten erfolgt jeweils am Jahresende. Eine sich aus der Betriebskostenjahresabrechnung ergebende Betriebskostennachzahlung bzw. ein Betriebskostenguthaben ist binnen vierzehn Tagen auszugleichen. Die Vermieterin ist berechtigt, die Betriebskostenpauschale entsprechend zu erhöhen oder herabzusetzen, je nachdem, ob die abgerechneten Kosten höher oder niedriger waren als die eingehobenen.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Hauptmietzinses vereinbart. Als Maß für die Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaublichste VPI 2010 (Verbraucherpreisindex 2010, Basis 2010 = 100) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat Mai 2014 errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich fünf Prozent (5 %) bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.

FÜNFTENS

Die Mieterin erklärt, den derzeitigen Zustand des Mietobjektes zu kennen, diesen zu genehmigen und das Mietobjekt in bedungenem Zustand übernommen zu haben.

SECHSTENS

Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat die Mieterin das Mietobjekt in gleichwertigem Zustand wie bei Übernahme unter Berücksichtigung einer gewöhnlichen Abnutzung zurückzugeben.

SIEBENTENS

Veränderungen am Mietgegenstand dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin durchgeführt werden. Soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen vorhanden sind, gehen bei Beendigung des Mietverhältnisses die von der Mieterin getätigten Investitionen, soweit diese nicht ohne Beschädigung der Hauptsache entfernt werden können, entschädigungslos in das Eigentum der Vermieterin über.

ACHTENS

Die Mieterin erklärt, aus zeitweiligen Störungen oder Absperrungen der Wasserzufuhr, Gebrechen oder Absperrungen an Gas-, Licht-, Kraft- und Kanalisierungsleitungen und dergleichen keine Rechtsfolgen abzuleiten. Die Vermieterin hat zu erwartende Störungen im Bestandobjekt der Mieterin soweit möglich rechtzeitig anzukündigen.

NEUNTENS

Die Vermieterin oder ein von ihr Beauftragter ist befugt, den Mietgegenstand im Falle der Vertragsbeendigung zu besichtigen. Auch sonst ist die Vermieterin oder ein von ihr Beauftragter in angemessenem Ausmaß nach vorheriger Anmeldung, welche bis jeweils längstens 24 Stunden vor dem beabsichtigten Besichtigungstermin zu erfolgen hat, zum Betreten der Mieträumlichkeiten berechtigt, um die Einhaltung der Vertragspflichten der Mieterin überwachen oder notwendige Reparaturen durchführen zu können.

Bei Gefahr im Verzug kann die Vermieterin oder ein von ihr Beauftragter den Mietgegenstand auch in Abwesenheit der Mieterin betreten, und hat die Mieterin dafür zu sorgen, dass der Mietgegenstand in diesem Fall zugänglich ist.

ZEHNTENS

Die Kosten und Gebühren der Errichtung dieses Vertrages und jegliche sonst hieraus erwachsenden Auslagen werden von der Mieterin getragen.

ELFTENS

Der Mieterin ist jede Untervermietung oder sonstige Weitergabe des Mietgegenstandes an natürliche oder juristische Personen, sei es ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich, nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Vermieterin gestattet.

ZWÖLFTENS

Die Mieterin verpflichtet sich, der Vermieterin für die gesamte Laufzeit dieses Mietvertrages einen Baukostenbeitrag in der Höhe von EUR 6.949,00 (in Worten: Euro sechstausendneunhundertneunundvierzig) zur Verfügung zu stellen.

Bei Auflösung des Mietverhältnisses ist der geleistete Betrag vermindert um 2 % Benützungsg Gebühr pro Jahr an die Mieterin oder deren Rechtsnachfolger zurückzuerstatten. Der Vermieterin wird das Recht eingeräumt, rückständige Mietzinse und Betriebskosten bei Rückzahlung des Baukostenbeitrages einzubehalten.

DREIZEHNTENS

Die Mieterin verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils aushängenden Hausordnung, die einen Bestandteil dieses Vertrages bildet.

VIERZEHTENS

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstößt bzw. verstoßen, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

FÜNFZEHTENS

Dieser Mietvertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, welche bei der Vermieterin verbleibt. Die Mieterin erhält eine einfache Kopie.

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig befürwortet.
Abstimmungsergebnis: 3 Stimmen dafür (StR. Mag. Gußl, StR. Mag. Pulker, StR. Dr. Mai)
1 Stimmenthaltung (StR. König)

Gemeinderat am 24.06.2014:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

7.	8-BWIV-000-(10-0089)0001-14	Immobilien, Arzthaus Gföhl, Gst. 33/2, EZ 23, KG 12012 Gföhl, Mietvertrag Top A2 Arztpraxis Dr. Holzmann-Masin - Nachtrag (Änderung Punkt 10. - Untervermietung), Beschlussfassung	97 010
-----------	-----------------------------	--	--------

Stadtrat am 17.06.2014:
Antrag von Bgm. Ludmilla Etzenberger:
Genehmigung des nachfolgenden Nachtrages zum Mietvertrag.

**Nachtrag
zum Mietvertrag vom 18.06.2008**

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Gföhl, 3542 Gföhl, Hauptplatz 3,
durch ihre gefertigte Vertretung einerseits und

Frau Dr. med. Alexandra Elisabeth Holzmann-Masin, geb. 27.04.1971, praktische Ärztin, wohnhaft in
3621 Mitterarnsdorf 78, andererseits.

Punkt „ZEHNTENS“ lautet derzeit:
Der Mieterin ist jede Untervermietung des Mietobjektes ausdrücklich untersagt.

Nachtrag bzw. Abänderung zu Punkt „ZEHNTENS“:

Auf Grund der schriftlichen Mitteilung vom 18. März 2014 durch Frau Dr. med. Alexandra Elisabeth
Holzmann-Masin wird einvernehmlich festgelegt, dass
folgende Ärzte die vermieteten Räumlichkeiten als Untermieter mitbenutzen:

Univ.Do. Dr. Gerhard Kronik, FA für innere Medizin und Kardiologie, und
Dr. Philipp Holzmann, FA für Orthopädie und orthopädische Chirurgie

Dieser Nachtrag zum Mietvertrag vom 18.06.2008 wird in zwei Ausfertigungen errichtet,
von welchen jeder Vertragspartner eine erhält.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 24.06.2014:
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

8.	8-BWIV-000-(10-0090)0001-13	Immobilien, Arzthaus Sparkassenstraße 3, Mietvertragsänderung für Wohnung Nord, Gst. 33/2, EZ 23, KG 12012 Gföhl, Dr. Oliver Steinwendtner, 3542 Gföhl, Beschlussfassung	94 004
-----------	-----------------------------	--	--------

Stadtrat am 17.06.2014:
Antrag von Bgm. Ludmilla Etzenberger:
Genehmigung des nachfolgenden Mietvertrages.

**NACHTRAG
ZUM MIETVERTRAG VOM 21.09.2011**

abgeschlossen zwischen

1. STADTGEMEINDE GFÖHL
Hauptplatz 3, 3542 Gföhl

im Folgenden Vermieterin genannt, einerseits und

2. DR. OLIVER STEINWENDTNER, geb. 23.02.1971,
Facharzt für Zahnheilkunde
Sparkassenstraße 3, 3542 Gföhl

im Folgenden Mieter genannt, wie folgt:

PRÄAMBEL

Dr. Oliver Steinwendtner ist auf Grund des Mietvertrages vom 21.09.2011 Mieter der im Haus 3542 Gföhl, Sparkassenstraße 3, gelegenen Wohnung Top 1 (Nord) mit einer Gesamtfläche von rund 113 m², bestehend aus Vorraum, Schlafzimmer, Küche, Bad, separatem WC, Abstellraum und 3 weiteren Zimmern. Mitvermietet ist das nordöstlich gelegene Kellerabteil mit einer Fläche von rund 10 m². Als Hauptmietzins wurde im Mietvertrag ein dem Index anzupassender Betrag von EUR 536,75 zuzüglich 10 % Umsatzsteuer pro Monat vereinbart. Der Mietgegenstand darf nach diesem Mietvertrag vom 21.09.2011 ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden. Das Mietverhältnis begann am 01.04.2011 und wurde auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Die Vertragsparteien kommen überein, dass eine Änderung des Gebrauchsrechtes des Mieters dahingehend erfolgt, dass der Mietgegenstand ab 01.02.2014 ausschließlich als Arztpraxis verwendet wird und ab diesem Zeitpunkt eine Erhöhung des monatlichen Hauptmietzinses erfolgt, wobei folgende Bestimmungen des Mietvertrages vom 21.09.2011 neu festgelegt werden:

I. MIETGEGENSTAND

1. Die Stadtgemeinde Gföhl ist alleinige Eigentümerin des Grundstückes Nr. 3312, inneliegend EZ 23 Grundbuch 12012 Gföhl, auf welchem sie das Gebäude mit der Grundstücksadresse Sparkassenstraße 3, 3542 Gföhl, errichtet hat.

Gegenstand des Mietvertrages sind die in diesem Gebäude gelegenen Räumlichkeiten Top A1 (Nord) mit einer Gesamtfläche von rund 113 m², bestehend aus 6 Zimmern, Küche, Bad und separatem WC, wie aus dem beiliegenden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Plan Beilage .I/1 ersichtlich. Mitvermietet ist das nordöstlich gelegene Kellerabteil mit einer Fläche von rund 10 m², wie aus dem beiliegenden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Plan Beilage .I II ersichtlich.

Der Mietvertrag unterliegt dem Vollenwendungsbereich des MRG.

2. Die Vermieterin vermietet an den Mieter und dieser mietet von der Vermieterin den zu Punkt I.1. bezeichneten Mietgegenstand samt Kellerabteil zu den nachstehenden Vertragsbedingungen als Hauptmieter.

III. GEBRAUCHSRECHT DES MIETERS

Der Mietgegenstand darf ausschließlich als Arztpraxis und/oder zur Ausübung von Gesundheitsberufen im Rahmen der einschlägigen Berufsrechte verwendet werden.

Jede Änderung des Verwendungszweckes bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin, welche vom Mieter jedenfalls vor Änderung des Verwendungszweckes einzuholen ist.

Jede vereinbarungswidrige Verwendung des Mietgegenstandes wird ausdrücklich als Kündigungsgrund im Sinne des § 30 Abs. 2 Zif. 13 MRG vereinbart.

IV. MIETZINS

Der Mietzins besteht aus

- a) dem vereinbarten Hauptmietzins und
- b) dem auf das Bestandsobjekt entfallenden Anteil an den Betriebskosten.

Als Hauptmietzins wird für den Mietgegenstand samt Kellerabteil ein angemessener Betrag in Höhe vonEUR 706,25 pro Monat vereinbart.

Festgestellt wird, dass das vorliegende Mietverhältnis gemäß § 6 Abs. 1 Zif. 16 UStG als Vermietung von Geschäftsräumlichkeiten grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit wäre. Die Vermieterin optiert jedoch gemäß § 6 Abs. 2 iVm § 28 Abs. 38 Zif. 1 UStG zur Steuerpflicht.

Der Mieter hat sohin den vereinbarten Mietzins in Höhe von EUR 706,25 zuzüglich Umsatzsteuer (derzeit 20 %) pro Monat zu entrichten.

Der Bruttomietzins ist monatlich im Vorhinein jeweils am Ersten eines jeden Monats in der von der Vermieterin bekannt gegebenen Art in einem Betrag zu zahlen. Im Verzugsfall ist die Vermieterin berechtigt, Mahnspesen in Höhe von EUR 20,00 je Mahnung sowie Verzugszinsen in Höhe von 4 % p.a. zu berechnen.

V. WERTSICHERUNG

Der Hauptmietzins ist wertgesichert. Zur Berechnung der Wertsicherung dient der von der Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 oder der an dessen Stelle tretende Index.

Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat des Abschlusses des Nachtrages zum Mietvertrag vom 21.09.2011 verlaubliche Indexzahl.

Der Hauptmietzins verändert sich in dem Ausmaß, in dem sich der genannte Index gegenüber der Ausgangsbasis verändert. Eine Veränderung des Index bis 5 % bleibt unberücksichtigt. Wird diese Grenze jedoch überschritten oder unterschritten, so wird die gesamte Änderung sofort voll wirksam. Die erste außerhalb dieses Spielraumes von 5 % liegende Indexzahl bildet die Grundlage der Neuberechnung des Hauptmietzinses und des neuen Spielraumes.

Die durch die Wertsicherung eintretende Veränderung des Hauptmietzinses wird dem Mieter von der Vermieterin schriftlich bekannt gegeben. Der Mieter ist zur Bezahlung eines auf Grund der Wertsicherung erhöhten Hauptmietzinses ab dem folgenden Zinstermin verpflichtet, wenn die Mitteilung spätestens 14 Tage vor diesem Zinstermin beim Mieter eingelangt ist.

VII. HÖHE DES MIETZINSES

Demnach errechnet sich der Mietzins bei Abschluss des Nachtrages zum Mietvertrag vom 21.09.2011 wie folgt:

Hauptmietzins	EUR	847,50
Monatliche Betriebskostenpauschale	<u>EUR</u>	<u>122,40</u>
Gesamt	EUR	969,90
jeweils inkl. 20 % Umsatzsteuer.		

XII. UNTERVERMIETUNGNERPACHTUNG/WEITERGABE

Eine Untervermietung, Verpachtung oder sonstige Weitergabe des Mietgegenstandes an natürliche oder juristische Personen, sei es ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich, durch Übertragung eines Unternehmens oder durch Gründung einer Gesellschaft bzw. Eintritt in eine solche unter Einbringung der Mietrechte, auch bloß der Ausübung nach, ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Vermieterin gestattet.

Ausgenommen ist eine Untervermietung zur Ausübung von Gesundheitsberufen (Vertragspunkt 111.), welche dann zulässig ist, wenn nicht ein wichtiger Grund im Sinne des § 11 MRG gegen die Untervermietung vorliegt und der Mieter der Vermieterin rechtzeitig vor der Untervermietung die Daten des Untermieters bzw. der Untermieterin schriftlich bekannt gibt.

XIV.
ENERGIEAUSWEIS

Ein Energieausweis wurde dem Mieter von der Vermieterin ausgehändigt.

XV.
KOSTEN UND GEBÜHREN

Die Kosten der Errichtung dieses Nachtrages zum Mietvertrag vom 21.09.2011 in Höhe von EUR 865,09 (inkl. 20 % Umsatzsteuer) und die Kosten der Vergebührung in Höhe von EUR 96, 22 trägt zur Gänze der Mieter.

Zum Zwecke der Gebührenbemessung wird festgestellt, dass sich der auf den Mietgegenstand entfallende Bruttomietzins (Hauptmietzins zuzüglich Betriebskosten, öffentlichen Abgaben etc.) gegenüber dem Mietvertrag vom 21.09.2011 um jährlich EUR 3.207,24 erhöht.

Die Vertragspunkte 1 .3. (Mietgegenstand), II. (Mietdauer), VI. (Betriebskosten), VIII. (Vorübergehende Störungen im Bestandsobjekt), IX. (Einhaltung öffentlich rechtlicher Vorschriften), X. (Erhaltungspflicht des Mieters), XI. (Änderungen im Mietgegenstand), XIII. (Betreten des Mietgegenstandes durch die Vermieterin), XVI. (Kautions), XVII. (Salvatorische Klausel) und XVIII. (Sonstiges) des Mietvertrages vom 21 .09.2011 bleiben unverändert aufrecht.

Dieser Nachtrag zum Mietvertrag vom 21 .09.2011 wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von welchen jeder Vertragsteil eine erhält.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 24.06.2014:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

9.	8-UWWA-000-(08-0828)0035-14	WVA Gföhl, BA 14, Brunnen Untermeisling, Kommunalkredit, Förderungsvertrag vom 07.04.2014, Genehmigung Antragsnummer B301565, Förderannahme, Beschlussfassung	97 001
----	-----------------------------	---	--------

WVA Gföhl, BA 14, Brunnen Untermeisling, Kommunalkredit, Förderungsvertrag vom 07.04.2014, Genehmigung Antragsnummer B301565, Annahme des Fördervertrages mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, 1092 Wien, Türkenstraße 9.

Stadtrat am 17.06.2014:

Antrag von Stadtrat Siegfried König:

Die Stadtgemeinde Gföhl erklärt als Förderungsnehmerin die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 07.04.2014, Antragsnummer B301565, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Wasserversorgungsanlage BA 14 Gföhl, sowie die Aufbringung der Finanzierung gemäß des dem Fördervertrag angeschlossenen Finanzierungsplanes (Vertragsinhalt siehe **Beilage B** zu diesem Tagesordnungspunkt).

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 24.06.2014:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

10.	8-UWWA-000-(08-0828)0051-14	WVA Gföhl, BA 14, Brunnen Untermeisling, NÖ Wasserwirtschaftsfonds, Zusicherung Fördermittel vom 08.05.2014, Annahmeerklärung	98 009
------------	-----------------------------	---	--------

Stadtrat am 17.06.2014:

Antrag von Stadtrat Siegfried König:

Die Stadtgemeinde Gföhl erklärt die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 8. Mai 2014, WWF-10136014/2 für den Bau der Wasserversorgungsanlage Gföhl, Vertikalfilterbrunnen, Bauabschnitt 14 (siehe **Beilage C** zu diesem Tagesordnungspunkt). Die Gemeinde erklärt sich einverstanden, dass zur Vereinfachung des Darlehensdienstes die Darlehensraten von den ihr zustehenden Gemeindeertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben in Halbjahresraten einbehalten werden.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 24.06.2014:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11.	8-UWAW-000-(11-0008)0030-14	ABA Gföhl BA 20, Ernest-Thum-Straße, Kremser Straße, Kreuzgasse, Erd- und Baumeisterarbeiten samt Materiallieferungen, Auftragsvergabe, Beschlussfassung	98 001
------------	-----------------------------	--	--------

Das Technische Büro Ing. W. Seidl GesmbH, A – 3500 Krems, Göglstraße 11b, brachte namens der Stadtgemeinde Gföhl die Arbeiten und Lieferungen zur Herstellung der Abwasserbeseitigungsanlage BA 20, im nicht offenen Verfahren am 14.05.2014, zur Ausschreibung.

Die Ausschreibungsunterlagen wurden vom TB Ing. W. Seidl GesmbH, A –3500 Krems, Göglstraße 11b ausgearbeitet. Es wurden 5 Firmen per Schreiben vom 14.05.2014 zur Angebotslegung eingeladen.

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist am Mittwoch, den 28.05.2014, um 10:30 Uhr haben 5 Firmen ihr Angebot zeitgerecht eingereicht.

Bei der am selben Tag um 11:00 Uhr im Rathaus der Stadtgemeinde Gföhl durchgeführten Angebotseröffnung ergab sich das in der Niederschrift festgehaltene Ergebnis. Die eingereichten Angebote wurden im Sinne des Bundesvergabegesetzes 2006 durch das Technische Büro Ing. W. Seidl in rechnerischer, formaler und wirtschaftlicher Hinsicht überprüft, und es ergab sich das im folgenden angeführte Ergebnis.

Firma	bei Abgabe exkl. MwSt. in €	nach Durchrechnung exkl. MwSt. in €	Differenz in %
1. Swietelsky, Zwettl	677.877,48	677.877,48	100,00
2. Strabag, Rastenfeld	726.536,25	726.536,25	107,18
3. Leyrer + Graf, Gmünd	740.489,15	740.489,15	109,24
4. Held & Franke, Loosdorf	779.188,84		114,95
5. Zwettler, St. Pölten	850.445,94		125,46

VERGABEVORSCHLAG

Entsprechend den Bestimmungen des § 130 des Bundesvergabegesetzes 2006 sowie unter Berücksichtigung vorstehender Betrachtungen, nach Wertung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte wird der Stadtgemeinde Gföhl vorgeschlagen, die Erd- und Baumeisterarbeiten samt Materiallieferungen, zur Herstellung der ABA Gföhl BA 20, an den Billigstbieter, die Firma

**Swietelsky
Baugesellschaft m.b.H
Rudmanns 142
3910 Zwettl**

zu den Bedingungen und Einheitspreisen des Angebotes vom 28.05.2014 mit einer Gesamtangebotssumme von

**€ 677.877,48 (exkl. MwSt.)
bzw. € 813.452,98 (inkl. MwSt.)**

zu vergeben.

Teilsummen (exkl. MwSt.):

UG 1: ABA Gföhl BA 20	€ 421.575,25
UG 2: ABA Gföhl BA 20 – Anteil Umlegung WL	€ 75.758,85
UG 3: Straßenbau nicht förderfähig	€ 180.543,38

Stadtrat am 17.06.2014:

Antrag von Stadtrat Siegfried König:

Auftrag für ABA Gföhl BA 20, Ernest-Thum-Straße, Kremser Straße, Kreuzgasse, Vergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten samt Materiallieferungen, gemäß dem Vergabevorschlag vom Technischen Büro Ing. Wilhelm Seidl, 3500 Krems, an die Firma Swietelsky BaugmbH, Rudmanns 142, 3910 Zwettl.

Auftragssumme: **€ 677.877,48 (exkl. MwSt.)**

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 24.06.2014:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12.	1-BWRO-000-(13-0002)	ABA und WVA, Leitungskataster für die Stadtgemeinde Gföhl, Spülarbeiten und Kamerabefahrung, Auftragsvergabe, Beschlussfassung	98 002
------------	----------------------	--	--------

Bei dem Vorhaben ABA Gföhl BA 101 handelt es sich um die Erstellung des Leitungskatasters für Gföhl Stadt. Das Büro Gisquadrat aus 1050 Wien und das Technische Büro Seidl aus 3500 Krems wurden mit der Durchführung beauftragt. Zur Erstellung des Leitungskatasters ist es erforderlich die Bestandskanäle zu reinigen und mittels TV-Kamera zu befahren (Prüfmaßnahmen). Diese Arbeiten waren Gegenstand einer Ausschreibung im Direktverfahren nach § 41 Bundesvergabegesetz 2006. Der Prüfbericht vergleicht die abgegebenen Angebote und beinhaltet den Vergabevorschlag für den Auftraggeber.

Zur Durchführung der vor genannten Prüfmaßnahmen wurden von der TB-Seidl GesmbH die Mengen erhoben und diese in Form eines Leistungsverzeichnisses an 6 Firmen zur Legung eines Angebotes versandt.

Folgende Firmen wurden zur Anbotslegung eingeladen:

Maier- Bauer aus 4760 Raab,
Kanal-Control aus 3150 Wilhelmsburg,
Strabag aus 3382 Loosdorf,
Hydro Ingenieure Kanaltechnik aus 3494 Stratzdorf
WDL aus 4020 Linz und die Firma
Alpekanal aus 3100 St. Pölten

Die vor erwähnten Firmen haben bis auf die Fa. Alpekanal aus St. Pölten ein Angebot zur Durchführung der Prüfmaßnahmen abgegeben.

Die Reihung lautet wie folgt (alle Preise exkl. MwSt.):

Firma	
Fa. Hydro Ingenieure Kanaltechnik, Stratzdorf	77.397,10 €
Fa. Strabag, Loosdorf	93.459,00 €
Fa. Kanal-Control, Wilhelmsburg	99.456,50 €
Fa. WDL, Linz	104.759,40 €
Fa. Maier-Bauer, Raab	126.050,00 €

Im Zuge der am 05.06.2014 mit den drei erstgereihten Firmen stattgefundenen Preisverhandlungen haben sich folgende Angebotsbeträge ergeben.

Firma	Nachlass	Anbotssumme exkl. MwSt.
Fa. Hydro Ingenieure Kanaltechnik, Stratzdorf	3% NL auf die Positionen 6001202D, 600103A, 600104A	77.209,60 €
Fa. Strabag, Loosdorf	5% NL auf die Gesamtsumme	88.786,05 €
Fa. Kanal-Control, Wilhelmsburg	5% NL auf die Gesamtsumme und 2 % Skonto 14 Tage	96.472,81 €

VERGABEVORSCHLAG

Entsprechend den Bestimmungen des § 41 des Bundesvergabegesetzes 2006 sowie unter Berücksichtigung vorstehender Betrachtungen, nach Wertung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte wird der Stadtgemeinde Gföhl vorgeschlagen, die Prüfmaßnahmen für die ABA Gföhl BA 101 an den Billigstbieter die Firma

**Hydro Ingenieure Kanaltechnik
Gewerbestraße 4-6
3494 Stratzdorf**

mit einer Gesamtangebotssumme von

netto	€ 77.209,60 (exkl. MwSt.)
zuzgl. 20% MwSt.	€ 15.441,92
brutto	€ 92.651,52 (inkl. MwSt.)

zu vergeben.

Die gegenständliche Leistung wurde in 3 Durchführungsetappen ausgeschrieben:
Teil 1 im Jahr 2014, Teil 2 2015 und Teil 3 2016.

Im beigelegten Schreiben der Fa. Hydro Ingenieure Kanaltechnik vom 03.06.2014 erklärt diese, dass bei Reinigung der ersten Durchführungsetappe 2014, der zweiten Etappe in den Wintermonaten 2014/2015 sowie der dritten Etappe im Sommer 2015, ein 3 % Nachlass auf die Gesamtsumme bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen nochmals gewährt werden kann.

Stadtrat am 17.06.2014:

Antrag von Stadtrat Siegfried König:

Auftrag für ABA Gföhl BA 101, Leitungskataster Gföhl Stadt, Vergabe für Spülarbeiten und Kamerabefahrung gemäß dem Vergabevorschlag vom Technischen Büro Ing. Wilhelm Seidl, 3500 Krems, an die Firma Hydro Ingenieure Kanaltechnik, Gewerbestraße 4-6, 3494 Stratzdorf.

Auftragssumme: € 77.209,60 (exkl. MwSt.)

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 24.06.2014:

Abänderungsantrag von STR König:

Die Vergabe erfolgt an die Firma Strabag, Loosdorf.

Auftragssumme: € 88.786,05 (exkl. MwSt.)

Beschluss: Der Abänderungsantrag wird mehrstimmig abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: 1 Stimme dafür (StR. König)
20 Stimmen dagegen (ÖVP-, SPÖ- und WFG-Gemeinderatsfraktionen)

Antrag des Stadtrates:

Beschluss: Der Antrag des Stadtrates wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 20 Stimmen dafür (ÖVP-, SPÖ- und WFG-Gemeinderatsfraktionen)
1 Stimme dagegen (StR. König)

13.	1-SOZK-000-(10-0279)0001-14	FF Grottendorf, Auflösungsbeschluss vom 06.06.2014 a) Festsetzung des örtlichen Einsatzbereiches b) Übernahme von Fahrzeug, Geräten, Bekleidung und Barbestand
-----	-----------------------------	--

Die freiwillige Feuerwehr Grottendorf hat in der Mitgliederversammlung am 06.06.2014 ihre Auflösung beschlossen.

Stadtrat am 17.06.2014:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

- Gemäß § 5 Ziffer 4 des NÖ Feuerwehrgesetzes wird der örtliche Einsatzbereich der FF Großmotten wie folgt festgelegt: KG Großmotten und KG Grottendorf.
- Das Inventar (lt. **Beilage D** zu diesem Tagesordnungspunkt) inkl. Barbestand (ca. € 1.500,--) wird durch die Stadtgemeinde Gföhl übernommen.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 24.06.2014:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

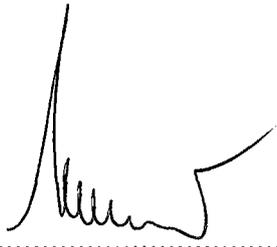
14		Berichte
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Unwetterschäden vom Dienstag, 27.5.2014 (Fr. 24.5.2014) Gebäudeschäden - geschätzt € 175.000,-- Schäden an Güterwegen - geschätzt € 60.000,-- WA3 und Wildbach haben Schäden besichtigt – Kosten- schätzung wird nachgereicht, weitere Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen;
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	ABA BA 19, Baustelle vor Fertigstellung ABA BA 18, KG Neubau, ebenfalls vor Fertigstellung WVA BA 14, Brunnen Untermeisling, kurz vor Netzeinbindung
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Kindergartenjahr 2014/15, 136! Kinder, dadurch wurden auch wieder 2 Stützkräfte durch den Stadtrat angestellt;
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Hochwasserschutz Pappenscheller, Moritzreith 24, wasserrechtliche Bewilligung liegt vor, Durchführung durch Wildbach – DI Pöll;
	Vbgm. Günter Steindl	VS Gföhl, Arch. Tauber erstellt derzeit eine Machbarkeitsstudie (Neubau oder Adaptierung) als Diskussionsgrundlage. Anschließend erfolgt durch Bgm. Etzenberger eine Einladung zur Beratung im VS-Ausschuss, in weiterer Folge werden auch Parteiengespräche unter Einbindung der Gemeinde Jaidhof stattfinden.
	GR. Claudia Hahn / Bgm. Etzenberger	GR. Claudia Hahn verzichtet mündlich gemäß § 110 NÖ GO auf das Gemeinderatsmandat per 24. Juni 2014 und dankt für die gute Zusammenarbeit. Bgm. Etzenberger hat hingewiesen, dass ein Mandatsverzicht schriftlich zu erfolgen hat und bedankt sich ebenfalls für ihre Tätigkeit im Gemeinderat.
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Ende Juli bzw. Anfang August 2014 wird es noch eine Gemeinderatssitzung vor allem betreffend 4. Änderung des Flächenwidmungsplanes geben. Bgm. Etzenberger überbringt die besten Ferien- und Urlaubswünsche und schließt die Sitzung.

Ende der Gemeinderatssitzung: 21.15 Uhr

Das gegenständliche Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 24.09.2014 unterfertigt.


Ludmilla Etzenberger
(Bürgermeister)

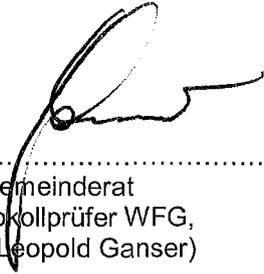

StADir. Erich Hagmann
(Schriftführer)



.....
Gemeinderat
(Protokollprüfer SPÖ,
GR. Manfred Kolar)



.....
Stadtrat
(Protokollprüfer ÖVP,
StR. OStR. Mag. Maria Gußl)



.....
Gemeinderat
(Protokollprüfer WFG,
GR. Leopold Ganser)



.....
Stadtrat
(Protokollprüfer
StR. Siegfried König)

Gemeinderatssitzung vom 24.03.2014

**Einwendungen gemäß § 53 NÖ GO zum Sitzungsprotokoll vom 24.03.2014,
Top 16a:**

Wie im Sitzungsprotokoll angeführt, wurde zum Antrag vom 24.03.2014 „Photovoltaikanlagen“ weder die genannte Beilage A noch die Anlagen .1 und .2 bei der Sitzung schriftlich vorgelegt.

Der Rahmenvertrag wurde lediglich mündlich von Vbgm. Günter Steindl auszugsweise vorgelesen. Nach der Verlesung wies die Vorsitzende darauf hin, dass ein schriftlicher Rahmenvertrag (im Antrag als Beilage A angeführt) bei der heutigen Sitzung durch die Antragsteller nicht vorgelegt wurde. Vbgm. Günter Steindl hielt fest, dass es sich bei der Beilage A um den seit 07.03.2014 vorliegenden Rahmenvertrag handelt.

Die Vorsitzende wies außerdem darauf hin, dass zum Rahmenvertrag vom Stand 06.03.2014 auch eine negative Stellungnahme seitens des GVV vom 17.03.2014 vorliegt, in der darauf hingewiesen wird, dass einige wesentliche Punkte zum Nachteil der Gemeinde formuliert sind. Aus ihrer Sicht kann dieser daher nicht die Zustimmung durch den Gemeinderat erhalten. Üblicherweise werden Verträge im beiderseitigen Einvernehmen erstellt und nach Übereinstimmung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Vor der Abstimmung wies die Vorsitzende noch darauf hin, dass jeder Gemeinderat für sein Abstimmungsverhalten zur Haftung herangezogen werden kann. Daraufhin erfolgte die Abstimmung wie im Sitzungsprotokoll angeführt.

Über Aufforderung von Bgm. Ludmilla Etzenberger hat Vbgm. Günter Steindl am Mittwoch, dem 02.04.2014, die genannte Beilage A schriftlich vorgelegt. Diese Beilage A entspricht dem seit 07.03.2014 vorliegenden Rahmenvertrag, Stand 06.03.2014.

Die genannten Anlagen .1 und .2 sind dem übermittelten Rahmenvertrag jedoch nicht angeschlossen.

Über nochmaliges Ersuchen an Leopold Ganser wurden diese Anlagen .1 und .2 am 24.04.2014 der Gemeinde übermittelt.

Wir beantragen, diese Einwendung und die nachgereichten Unterlagen, Beilage A und die Anlagen .1 und .2, betreffend Top 16a dem Sitzungsprotokoll vom 24.03.2014 anzuschließen.

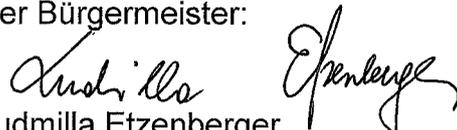
Gföhl, am 24. Juni 2014

Der Protokollprüfer:



STR. OStR Mag. Maria Gußl

Der Bürgermeister:



Ludmilla Etzenberger



Stadtgemeinde Gföhl
Hauptplatz 3
3542 Gföhl

F Ö R D E R U N G S V E R T R A G

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 zwischen dem **Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1092 Wien und dem Förderungsnehmer **Stadtgemeinde Gföhl**.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **B301565**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Wasserversorgungsanlage BA 14 Gföhl
Funktionsfähigkeitsfrist	31.12.2013

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 02.04.2014 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, DI Andrá Rupprechter, mit Entscheidung vom 07.04.2014 gewährt wurde.

- 1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 7 der Förderungsrichtlinien.
- 1.3 Die Beilagen, d.s. die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) und der Zuschussplan, bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.
- 1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Fördersatz	15,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	612.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für Anlagenteile	0,00 Euro
die vorläufige Pauschale für Einbautenkoordination	2.342,00 Euro
die vorläufige Pauschale für Kataster	0,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 94.142,00 Euro wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

- 2.2 Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß Förderungsrichtlinien § 9 Abs. 1 mit einem Zinssatz von 1,84 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.7. oder 1.1., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.
- 2.3 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Fördersatz.

3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit nach dem vorläufigen Zuschussplan in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen auf das am Rechnungsnachweis angegebene Konto.
- 3.2 Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25 % der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt.
- 3.3 Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt. Erfolgt die Anforderung des 1. Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden 2 weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt, danach ruht die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.
- 3.4 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Ein Versäumnis dieser Frist führt zu einem Ruhen der Förderung. Die Endabrechnungsunterlagen werden nach Prüfung durch das Land und nach erfolgter Kollaudierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting GmbH



DI Christopher Giay



DI Dr. Johannes Laber

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9, 1092 Wien
www.publicconsulting.at

Mail: kpc@kommunalkredit.at
Tel.: 01/31 6 31-0, Fax-DW: 01/31 6 31-104

UID-Nr.: ATU57293011, DVR-Nr.: 2109778, FN 236804t, Handelsgericht Wien



lebensministerium.at

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Allgemeines

1. Der Vertrag wird mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam, wobei der Vertrag nur bei vorbehaltloser Annahme zustande kommt.
2. Allfällige Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Vertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
3. Über die zugesagte Förderung kann weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, noch auf eine andere Weise unter Lebenden verfügt werden.
4. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird das örtlich zuständige Bezirksgericht in Wien vereinbart.
5. Förderungsnehmern, die Wettbewerbsteilnehmer sind, wird die Förderung als „De-minimis“-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der EU-Kommission vom 18.12.2013 gewährt. Diese Förderungsnehmer sind verpflichtet, sonstige im laufenden und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren erhaltene „De-minimis-Beihilfen“ sowie auch jede andere gewährte Beihilfe der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mitzuteilen. Weiters sind diese Förderungsnehmer verpflichtet, die Einhaltung des „De-minimis-Grenzwertes“ von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren zu garantieren.

Verpflichtungen

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet,

1. die Förderungsrichtlinien und Technischen Richtlinien des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einzuhalten,
2. die Planung und örtliche Bauaufsicht der Maßnahmen von dafür Befugten oder im eigenen Wirkungsbereich entweder von einem Unternehmen, an dem eine Gebietskörperschaft überwiegend beteiligt ist, oder einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskörperschaft durchführen zu lassen,
3. bei der Ausführung der Maßnahme und bei den eingesetzten Produkten auf die Langlebigkeit und Qualität Bedacht zu nehmen. In der Ausschreibung sind entsprechende Qualitätsanforderungen festzulegen, wobei anzuwendende Normen und Regelwerke (z.B. von ÖWAV, ÖVGW, DWA, GRIS, GWT) anzuführen sind,
4. Kontrollmaßnahmen wie z.B. Dichtheitskontrollen von Kanälen, Wasserleitungen, Schächten, Becken, usw. getrennt vom Bauauftrag bzw. Errichtungsauftrag an einen unabhängigen Auftragnehmer zu vergeben,
5. die Ausführung der Maßnahmen von dafür Befugten zu veranlassen oder durchführen zu lassen, außer bei Eigenleistungen gemäß § 2 Abs. 10 FRL,
6. den Baubeginn sowie das Erreichen der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bekannt zu geben. Eine Änderung der vereinbarten Fristen ist nur in begründeten Ausnahmefällen einvernehmlich mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH zulässig.
7. sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und beihilfenrechtliche Bestimmungen einzuhalten,
8. die „Bedingungen für die Vergabe von Leistungen“ (Anhang) einzuhalten,
9. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über alle Änderungen der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH dafür einzuholen, soweit es sich dabei nicht um geringfügige Änderungen handelt. Eine geringfügige Änderung liegt jedenfalls nicht mehr bei Kostenüberschreitungen von mindestens 15 %, bei einem zusätzlichen Projekt oder bei einer zusätzlichen wasserrechtlichen Bewilligung vor.
10. alle Ereignisse, die die Durchführung oder Erreichung des Förderungszweckes der Maßnahmen verzögern oder unmöglich machen, der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich anzuzeigen,
11. fortlaufende Aufzeichnungen über die Durchführung der Maßnahme zu führen, sodass jederzeit der Arbeitsfortschritt festgestellt und eine Teilabrechnung vorgelegt werden kann. Über die Gebarung der Maßnahme einschließlich ausbezahlter Förderungsmittel sind Aufzeichnungen nach kaufmännischen und haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten in übersichtlicher und leicht überprüfbarer Form zu führen.
12. sich beim Betrieb einer Anlage einer fachkundigen Person zu bedienen, sofern es sich um einen Förderungswerber gemäß § 5 Z 1 bis 4 FRL handelt,
13. für die Überwachung des Betriebes der Abwasserentsorgungsanlage eine Vereinbarung mit einer fachkundigen Person abzuschließen, sofern es sich um einen Förderungswerber gemäß § 5 Z 5 FRL handelt,
14. innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Maßnahme einen rechtsverbindlich gefertigten Schlussbericht, einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Endabrechnungsunterlagen) in detaillierter und nachvollziehbarer Form dem Amt der Landesregierung vorzulegen,
15. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bzw. des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Rechnungshofes, sowie im Falle der Kofinanzierung durch die EU den Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken und Finanzbehörden zuzustimmen sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten. Diese Verpflichtung gilt ab Endabrechnung für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990 idgF., während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren.

16. über einen Zeitraum von 5 Jahren nach endgültiger Fertigstellung befestigter öffentlicher Flächen, in denen die Leitungstrasse verläuft, keine weiteren Einbauten zuzulassen, wenn er gemäß § 8 Abs. 1 Z 4a oder 4b FRL die um 2 Euro erhöhten Pauschalsätze pro errichteten förderfähigen Laufmeter in Anspruch genommen hat. Bei Nichteinhalten dieser Verpflichtung ist der zusätzlich gewährte Pauschalsatz von 2 Euro pro errichteten förderfähigen Laufmeter Leitung zurückzuzahlen.
17. die geplante Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen der Abwicklungsstelle unverzüglich anzuzeigen und eine Zustimmung hierfür einzuholen.
18. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über die Beantragung sämtlicher Förderungen für Einrichtungen zur Verwertung und Nutzung von erneuerbaren Energien (zB. Tarif- und Investitionsförderungen gem. Ökostromgesetz, KLIEN-Förderaktionen) zu unterrichten. Sollten bereits Förderungen aus dem UFG für diese Anlage ausbezahlt worden sein, so sind diese zurückzuzahlen.

Einstellung und Rückforderung der Förderung

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, bzw. eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung erlischt, wenn

1. Organe oder Beauftragte der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, des Rechnungshofes oder der EU über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. vorgesehene Verpflichtungen, Auflagen oder Bedingungen vom Förderungsnehmer, insbesondere jene, die die Erreichung des Förderungszweckes im Sinne der Zielsetzungen der §§ 1 und 2 des Umweltförderungsgesetzes, der einschlägigen Förderungsrichtlinien sowie des gegenständlichen Vertrages sichern sollen, nicht eingehalten werden. Beispielsweise sind dies
 - die widmungsgemäße, wirtschaftliche, sparsame und zweckmäßige Verwendung der Förderungsmittel;
 - die Einhaltung der gemeinschaftlichen Beihilfenrechtsbestimmungen, sofern der Fördernehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der geförderten Maßnahme betraut und daher bzw. gemäß diesem Vertrag zu deren Einhaltung verpflichtet ist;
3. die „Bedingungen für die Vergabe von Leistungen“ (Anhang) nicht eingehalten wurden. Bei schwer wiegenden Mängeln im Ausschreibungs- und/oder Vergabeverfahren sind die gesamten die Vergabe betreffenden Kosten nicht förderungsfähig. Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen zur Durchführung eines Planungswettbewerbes (§ 4 Abs. 1 Z 2a FRL) sind die gesamten Kosten des Bauabschnittes nicht förderungsfähig.
4. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgelage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
5. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung der geförderten Maßnahmen verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist,
6. über das Vermögen des Förderungsnehmers vor ordnungsgemäßem Abschluss der geförderten Maßnahme oder innerhalb einer Frist von bis zu 10 Jahren nach deren Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderungszweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint,
7. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des vertraglich für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
8. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
9. die geförderten Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können oder durchgeführt worden sind,
10. der Betrieb der geförderten Anlagen bis zur gänzlichen Auszahlung des Förderungsbetrages eingestellt wird,
11. das Zessionsverbot gemäß § 10 Abs. 1 Z 8 FRL nicht eingehalten wurde,
12. der Förderungsnehmer die für die Durchführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Bewilligungen nicht erlangt,
13. der Förderungsnehmer, der den Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, unterliegt, dieses nicht beachtet,
14. der Förderungsnehmer das Eigentum an geförderten Anlageteilen ohne Zustimmung der Abwicklungsstelle überträgt,
15. der Förderungsnehmer für Einrichtungen zur Verwertung und Nutzung von erneuerbaren Energien weitere Bundesförderungen in Anspruch nimmt.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles sind die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit dem von der EU-Kommission für den Zeitpunkt der Gewährung der Förderung festgelegten Referenzzinssatz zu verzinsen. Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Von einer Einstellung bzw. Rückforderung der Förderungsmittel kann nach Maßgabe der §§ 61 und 62 des Bundeshaushaltsgesetzes abgesehen werden, wenn dadurch die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet erscheint.

Datenschutz

Der Förderungsnehmer stimmt im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl Nr. 165/1999, ausdrücklich zu, dass alle im Ansuchen um Gewährung einer Förderung enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, ihn betreffenden personenbezogenen und gemäß § 6 des Datenschutzgesetzes automationsunterstützt verarbeiteten Daten dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, dem Rechnungshof, dem Finanzministerium, dem Wirtschaftsministerium und den EU-Organen für Kontrollzwecke und zur statistischen Auswertung übermittelt werden können. Der Förderungsnehmer stimmt weiters ausdrücklich zu, dass sein Name, der Titel des Projekts, die Tatsache einer gewährten Förderung, der Förderungssatz, die Förderungshöhe sowie die jährlichen Auszahlungssummen nach Vertragsabschluss veröffentlicht werden können. Dies gilt sinngemäß auch für alle bisher nach dem UFG geförderten Projekte. Der Förderungsnehmer hat das Recht, diese Zustimmungserklärung zu jeder Zeit schriftlich durch Mitteilung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu widerrufen. Dieser Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen einer Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen zur Folge. Allfällige Datenübermittlungen werden unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten unverzüglich eingestellt.

Hinweistafel und Erinnerungstafel für Projekte nach UFG

Der Förderungsnehmer ist für die Dauer der Baudurchführung zur Aufstellung einer Hinweistafel und nach Fertigstellung der Maßnahme zur Anbringung einer Erinnerungstafel verpflichtet, sofern das Nominale der Förderung laut Punkt 2.1 des Fördervertrages größer oder gleich 75.000 Euro ist. Die Hinweistafel hat den Vorgaben des Beiblattes zu entsprechen. Die Erinnerungstafel ist in dauerhafter Ausführung an geeigneter Stelle anzubringen und hat einen entsprechenden Text lautend auf den Bundesförderungsgeber zu enthalten.

Im Falle einer EU-Kofinanzierung hat der Förderungsnehmer die ihn betreffenden Publizitätsvorschriften entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1159/2000 der Kommission über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen zur Interventionen der Strukturfonds einzuhalten.

Anhang zu Beilage 1

Bedingungen für die Vergabe von Leistungen

1. Der Fördernehmer hat bei allen geförderten Bauvorhaben die jeweils für ihn verbindlichen Vergabegesetze einzuhalten.
2. Nachfolgend genannte Ausschreibungs- bzw. Angebotsgrundlagen sind für Bauvorhaben mit präliminierten Kosten je Förderungsantrag (Bauabschnitt) größer 300.000 Euro exklusive Umsatzsteuer anzuwenden:
 - ÖNORM A 2060 "Allgemeine Vertragsbestimmungen für Leistungen" idgF (ausgenommen Bauleistungen)
 - Bei Bauleistungen sind zusätzlich einzuhalten:
 - Leistungsbeschreibung für den Siedlungswasserbau, Version 4 (Ausgabe Mai 1997; mit Ausnahme der gemäß Schreiben des BMUJF vom 10.11.1999, GZ 16.7001/17-1/6/99, aufgehobenen Textpassagen betreffend die LG 29) oder „Standardisierte Leistungsbeschreibung LB-Siedlungswasserbau (LB-SW), Version 5, 2005-12“. Für Ausschreibungen, die ab dem 01.01.2007 veröffentlicht werden, ist die Leistungsbeschreibung in der Version 5 zu verwenden.
 - Angebotsschreiben (Angebotshauptteil) für Bauleistungen in der zum Zeitpunkt der Ausschreibung geltenden Version
 - ÖNORM B 2110 "Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen" idgF (gilt für Bau- und Haustechnikleistungen) ohne Normverweise
3. Zusatzaufträge von Leistungen einschließlich unerwarteter Erschwernisse im Umfang von mehr als 25 v.H. der ursprünglichen Auftragssumme, ohne Hinzurechnung von Lohn- und Preiserhöhungen, können nur mit schriftlicher Zustimmung des Amtes der Landesregierung vor Auftragserteilung als förderungsfähig anerkannt werden.
4. Bei der Umrechnung veränderlicher Preise ist der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit festgelegte Indexwert „Siedlungswasserbau – Gesamt“ als Höchstwert anzuwenden.
5. Die Bekanntmachung des Vergabeverfahrens hat jedenfalls im "Amtlichen Lieferungsanzeiger" (Matznergasse 17, 1140 Wien) unter der Internetadresse „www.lieferanzeiger.at“ zu erfolgen.
6. Die Angebotsöffnung ist der zuständigen Dienststelle des Amtes der Landesregierung zwei Wochen vor dem Öffnungstermin schriftlich mitzuteilen.
7. Zur Einvernehmensherstellung mit dem Land im Hinblick auf die Einhaltung der Förderungsbestimmungen ist die Niederschrift über die Prüfung (gemäß § 128 BVergG 2006) der beabsichtigten Vergabe der zuständigen Dienststelle des Amtes der Landesregierung vorzulegen, sofern die Dienststelle nicht ausdrücklich davon absieht. Weitere, für die Einvernehmensherstellung erforderliche Unterlagen, sind auf Aufforderung nachzureichen. Das Einvernehmen mit dem Land hinsichtlich der Förderfähigkeit gilt jedenfalls als hergestellt, wenn sich dieses nicht innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Einlangen der Unterlagen beim Amt der Landesregierung, schriftlich äußert. Die Einvernehmensherstellung hinsichtlich der Förderfähigkeit bezieht sich auf die dem Land vorgelegten Unterlagen. Der Förderungsgeber kann bei einer allfälligen Prüfung im Rahmen der Endabrechnung von der Einvernehmensherstellung abweichende Feststellungen und Beurteilungen treffen.
8. die zuständige Dienststelle des Amtes der Landesregierung ist über die Einleitung von vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren umgehend zu informieren.

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9, 1092 Wien
www.publicconsulting.at

Mail: kpc@kommunalkredit.at
Tel.: 01/31 6 31-0, Fax-DW: 01/31 6 31-104

UID-Nr.: ATU57293011, DVR-Nr.: 2109778, FN 236804t, Handelsgericht Wien



lebensministerium.at

Zuschussplan

Antragsnummer: **B301565**

Fördernehmer: **Stadtgemeinde Gföhl**

Name: **BA 14 Gföhl**

Planversion: 1

Druckdatum: 08.04.2014

	Antrag	Endabrechnung
Investitionskosten:	612.000,00	
Förderbarwert:	94.142,00	0,00
Verzinsungsbeginn:	01.07.2014	
Barwertzinsatz:	1,84	0,00

Valutadatum	Auszahlungstyp	Zuschuss	Barwert	Zinsen	Status
30.06.2014	FZ	2.609,00	2.609,00	0,00	plan
31.12.2014	FZ	2.596,00	2.572,33	23,67	plan
30.06.2015	FZ	2.583,00	2.536,12	46,88	plan
31.12.2015	FZ	2.570,00	2.500,35	69,65	plan
30.06.2016	FZ	2.557,00	2.465,03	91,97	plan
31.12.2016	FZ	2.544,00	2.430,14	113,86	plan
30.06.2017	FZ	2.531,00	2.395,68	135,32	plan
31.12.2017	FZ	2.518,00	2.361,65	156,35	plan
30.06.2018	FZ	2.505,00	2.328,04	176,96	plan
31.12.2018	FZ	2.492,00	2.294,84	197,16	plan
30.06.2019	FZ	2.480,00	2.262,97	217,03	plan
31.12.2019	FZ	2.468,00	2.231,49	236,51	plan
30.06.2020	FZ	2.456,00	2.200,40	255,60	plan
31.12.2020	FZ	2.444,00	2.169,69	274,31	plan
30.06.2021	FZ	2.432,00	2.139,35	292,65	plan
31.12.2021	FZ	2.420,00	2.109,39	310,61	plan
30.06.2022	FZ	2.408,00	2.079,80	328,20	plan
31.12.2022	FZ	2.396,00	2.050,57	345,43	plan
30.06.2023	FZ	2.384,00	2.021,70	362,30	plan
31.12.2023	FZ	2.372,00	1.993,18	378,82	plan
30.06.2024	FZ	2.360,00	1.965,02	394,98	plan
31.12.2024	FZ	2.348,00	1.937,21	410,79	plan
30.06.2025	FZ	2.336,00	1.909,74	426,26	plan
31.12.2025	FZ	2.324,00	1.882,61	441,39	plan
30.06.2026	FZ	2.312,00	1.855,81	456,19	plan
31.12.2026	FZ	2.300,00	1.829,35	470,65	plan
30.06.2027	FZ	2.289,00	1.804,00	485,00	plan
31.12.2027	FZ	2.278,00	1.778,97	499,03	plan
30.06.2028	FZ	2.267,00	1.754,24	512,76	plan
31.12.2028	FZ	2.256,00	1.729,81	526,19	plan
30.06.2029	FZ	2.245,00	1.705,69	539,31	plan
31.12.2029	FZ	2.234,00	1.681,86	552,14	plan
30.06.2030	FZ	2.223,00	1.658,32	564,68	plan
31.12.2030	FZ	2.212,00	1.635,07	576,93	plan
30.06.2031	FZ	2.201,00	1.612,11	588,89	plan
31.12.2031	FZ	2.190,00	1.589,43	600,57	plan
30.06.2032	FZ	2.179,00	1.567,03	611,97	plan
31.12.2032	FZ	2.168,00	1.544,90	623,10	plan
30.06.2033	FZ	2.157,00	1.523,05	633,95	plan
31.12.2033	FZ	2.146,00	1.501,47	644,53	plan
30.06.2034	FZ	2.135,00	1.480,16	654,84	plan
31.12.2034	FZ	2.124,00	1.459,11	664,89	plan
30.06.2035	FZ	2.113,00	1.438,32	674,68	plan
31.12.2035	FZ	2.102,00	1.417,79	684,21	plan
30.06.2036	FZ	2.091,00	1.397,51	693,49	plan
31.12.2036	FZ	2.081,00	1.378,15	702,85	plan
30.06.2037	FZ	2.071,00	1.359,02	711,98	plan
31.12.2037	FZ	2.061,00	1.340,13	720,87	plan
30.06.2038	FZ	2.051,00	1.321,47	729,53	plan
31.12.2038	FZ	2.087,82	1.332,93	754,89	plan
Summe		115.706,82	94.142,00	21.564,82	



An die
 Kommunalkredit Public Consulting GmbH
 Türkenstraße 9
 1092 Wien

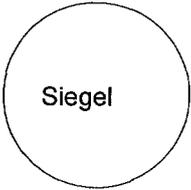
ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsnehmer **Stadtgemeinde Gföhl** erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 07.04.2014, Antragsnummer **B301565**, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Wasserversorgungsanlage BA 14 Gföhl.

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

• Anschlussgebühren	Euro	
• Eigenmittel	Euro	
• Landesmittel	Euro	
• Bundesmittel	Euro	
• Restfinanzierung	Euro	
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	Euro	

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderungsnehmer



Siegel

_____ am _____



NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Stadtgemeinde Gföhl



am 02. Juni 2014

Beil

NÖ Wasserwirtschaftsfonds, 3109

An die
Stadtgemeinde Gföhl
Hauptplatz 3
3542 Gföhl

WWF-10136014/2
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
2

E-Mail: post.noewwf@noel.gv.at
Fax: 02742/9005/16770 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Burgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn
Holas

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

14939

8. Mai 2014

Betrifft

Wasserversorgungsanlage Gföhl, Vertikalfilterbrunnen, Bauabschnitt 14; Zusicherung von Förderungsmitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds

ZUSICHERUNG

Gemäß § 2 (1) lit. a des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, LGBl. 1300 idgF, werden dem Antragsteller für das Bauvorhaben Wasserversorgungsanlage Gföhl, Vertikalfilterbrunnen, Bauabschnitt 14

FÖRDERUNGSMITTEL AUS DEM NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

zugesichert.

Bis zur Endabrechnung werden zu den vorläufig förderbaren Investitionskosten (ohne Kosten Leitungskataster) in der Höhe von EUR 612.000,00
vorläufig 5 %, das sind EUR 30.600,00
und eine vorläufige Pauschalförderung in der Höhe von ... EUR 0,00
gewährt.

Von diesen Förderungsbeträgen werden bis zur Endabrechnung
100 %, das sind EUR 30.600,00
in Form eines Darlehens gewährt.

Für die vorläufigen Leitungskatasterkosten von EUR 0,00
wird eine vorläufige Pauschale in der Höhe EUR 0,00
bewilligt.

(Auszahlung der Leitungskatasterpauschale in Form eines nicht rückzahlbaren Beitrages erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Leitungslängen nach Funktionsfähigkeit)

Bis zur Endabrechnung werden somit zu den **vorläufigen förderbaren Gesamtinvestitionskosten** in der Höhe von EUR **612.000,00**
somit **Gesamtförderungsmittel** im Ausmaß von EUR **30.600,00**
zu den in der Beilage festgesetzten Bedingungen zugesichert.

Die sich aus den Investitionskosten und dem Förderungsausmaß für diesen Bauabschnitt ergebende theoretische Altannuität ist aus der Beilage ersichtlich.

Die endgültige Festlegung des Förderungsausmaßes und die sich aus diesem Bauabschnitt ergebende Altannuität erfolgt nach Kollaudierung.

St. Pölten, am Beschlusstag

NÖ Wasserwirtschaftsfonds

Der Vorsitzende

Der Geschäftsführer

Dr. P r ö l l

Der Geschäftsführerstv.

Mag. S o b o t k a

Landeshauptmann

Dr. P e r n k o p f

Landeshauptmann-Stellvertreter

Landesrat



B E D I N G U N G E N

1. a) Der mit dem Förderungsvertrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH aufgrund des Umweltförderungsgesetzes 1993, BGBl. 185/1993 in der geltenden Fassung festgelegte vorläufige Fördersatz wurde der Berechnung des Förderungsmaßes des NÖ Wasserwirtschaftsfonds zugrundegelegt.
- b) Die zugesicherten Förderungsmittel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds werden bei Nachweis des entsprechenden Baufortschrittes, höchstens jedoch in folgenden

J a h r e s q u o t e n

unter Berücksichtigung der nachstehenden Bedingungen fällig:

2014 EUR	3.100,00	2015 EUR	6.200,00
2016 EUR	7.700,00	2017 EUR	9.200,00
2018 EUR	4.400,00	2019 EUR	0,00

- c) Die Förderung besteht in der Gewährung von Darlehen
- d) Gewährte Darlehen werden bis zur vollständigen Tilgung mit 1 % p.a. (halbjährlich dekursiv, kal./360) verzinst. Die Rückzahlung beginnt 25 Jahre nach Funktionsfähigkeit und hat in 10 gleich hohen Halbjahresannuitäten zu erfolgen. Die bis zum Beginn der Rückzahlung anfallenden Zinsen werden dem Kapital zugeschlagen.

Der voraussichtliche Kapitalstand aufgrund der Verzinsung und der Kapitalisierung der Zinsen (abhängig von den Terminen der tatsächlichen Auszahlung) für den gewährten Darlehensbetrag ist aus der beiliegenden Aufstellung der theoretischen Altannuitäten ersichtlich.

Eine vorzeitige Rückzahlung des Darlehens ist möglich.

- e) Die angewiesenen Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlung.
2. Vertragsgrundlagen:
 - wasserrechtlich bewilligtes Projekt vom 8. März 2010, 2. Feb. 2012, 20. Feb. 2012
 - Projektverfasser: Technisches Büro für Kulturtechnik Ing. Seidl
 - Wasserrechtsbescheid vom 28. April 2010; 16. März u. 10. April 2012(Anzeigeverfahren)
GZ WA1-W-3617/118-08;WA-W-3617/128-12;WA1-W-3617/129-12
Behörde: Landeshauptmann von Niederösterreich
 3. Festlegung von Fristen:
Baubeginn: 6. Mai 2013
Funktionsfähigkeitsfrist: 31. Dezember 2013

4. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

a) Allgemeines

Die Bestimmungen des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, idgF, sowie die NÖ Wasserwirtschaftsfonds Förderungsrichtlinien 2009 – Siedlungswasserwirtschaft sind wesentliche Bestandteile dieser Zusicherung.

b) Vertragsabschluss

Die Zusicherung wird mit der Vorlage der Annahmeerklärung durch den Förderungsnehmer rechtsverbindlich, wobei die Zusicherung vorbehaltlos zur Kenntnis zu nehmen und anzuerkennen ist.

- **Annahmeerklärung**
Die Übernahme der angeführten Verpflichtungen ist bei Gemeinden an einen Beschluss des zuständigen Organs nach der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 (Gemeindevorstand, Gemeinderat), bei Verbänden an einen Verbandsbeschluss, entsprechend den geltenden Satzungen, und bei Genossenschaften an einen Beschluss des zuständigen Organes gebunden.
- Bei Genossenschaften verpflichten sich diese, zusätzliche Mitglieder, wie im § 81, Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes vorgesehen, aufzunehmen.
- **Bei Gewährung der Förderung in Form eines Darlehens ist – sofern es sich beim Fondsmittelnehmer nicht um eine Gemeinde oder einen Verband nach dem Gemeindeverbandsgesetz handelt – der Annahmeerklärung eine geeignete Sicherstellung anzuschließen (z.B. Haftungserklärung einer Gemeinde oder Bankgarantie; Sollte in den Satzungen der Genossenschaft eine Bestimmung, die Bezug auf den § 80 WRG 1959 „Genossenschaftliche Verpflichtung als Grundlast“ nimmt, enthalten sein, ist das als geeignete Sicherstellung ausreichend. Eine Kopie der Satzungen der Genossenschaft mit dem Anerkennungsbescheid der Behörde wäre dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds zu übermitteln.).**

Die Annahmeerklärung ist bis spätestens 3 Monate ab Zustellung der Zusicherung dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds vorzulegen.

Diese Frist kann auf begründetes Ansuchen des Fondsmittelnehmers erstreckt werden.

c) Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Förderungszusicherung ergeben, wird das Bezirksgericht St. Pölten und das Landesgericht für Zivilrechtssachen St. Pölten vereinbart.

5. VERPFLICHTUNGEN

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet:

- die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden,
- für die Baudurchführung alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen zu erwirken,
- die Anlage bescheidmäßig auszuführen bzw. bei Projektsänderung die notwendigen Bewilligungen zu erwirken,
- sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,
- die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen entsprechend den geltenden Vergabebestimmungen der Bundesförderung gemäß UFG durchzuführen,
- die Baudurchführung im Einvernehmen mit der zuständigen Fachabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung (Abteilung Siedlungswasserwirtschaft) vorzunehmen,
- den Weisungen der amtlichen Bauaufsichtsorgane Folge zu leisten,
- den Baubeginn und die Funktionsfähigkeit zu melden,
- für wesentliche Projektsänderungen bzw. Änderungen von Fristen von mehr als 1 Jahr die Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen,
- zu erwartende Kostenüber- oder -unterschreitungen von mehr als 15 % nach bekannt werden unverzüglich zu melden,
- ehestens, jedoch spätestens 2 Jahre nach Funktionsfähigkeit (analog den Bestimmungen des Bundes), alle für die Kollaudierung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Abrechnungsunterlagen, vorzulegen,
- bei der Kollaudierung alle die Baudurchführung und die Bauabrechnung betreffenden Unterlagen - soweit sie nicht der Abrechnung angeschlossen wurden - zur Einsicht vorzulegen (Ansprüche, die vom Förderungsnehmer gegenüber dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds aus der Zusicherung abgeleitet werden, können bei sonstigem Verlust spätestens bei der Kollaudierungsverhandlung nachweislich geltend gemacht werden.),
- den Organen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds und den von diesen Beauftragten jederzeit Auskünfte hinsichtlich der geförderten Maßnahmen zu erteilen, Einsichten in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren sowie Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten,
- dem NÖ Landesrechnungshof bei Ausübung seiner Prüfkompetenz gemäß NÖ Landesverfassung 1979 alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- alle Belege und Aufzeichnungen das Bauvorhaben betreffend sicher und geordnet aufzubewahren, und zwar für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990 idgF, ab Endabrechnung,
- zugesicherte Förderungsmittel ohne Zustimmung des Fonds weder zu veräußern noch zu verpfänden oder auf andere Weise zu belasten, (Sie können auch nicht von Dritten in Exekution gezogen werden.)
- die geplante Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen dem Fonds unverzüglich bekannt zu geben und eine Zustimmung hierfür einzuholen.
- bei vertraglichen Regelungen mit anderen Betreibern gemeinschaftlicher Anlagen zwecks Wasserabgabe oder Abwassereinleitung unter Berücksichtigung der dem

- anderen Betreiber anfallenden Kosten eigener Maßnahmen angemessene einmalige und laufende Kosten zu berechnen,
- bei Genossenschaften zusätzliche Mitglieder aufzunehmen wie § 81 (2) Wasserrechtsgesetz.
 - Bei digitalen Leitungskatastern: der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung auf Anforderung die Grundinformationen in Form von shape-Dateien in einem amtlich österreichischen Koordinatensystem zur allfälligen Aufnahme in den Geo-Datenbestand des Landes zu übermitteln.
 - Unverzögliche Bekanntgabe von anderen für dieses Bauvorhaben (auch nachträglich) beantragte Förderungen. Die Gewährung anderer Förderungen (z.B. erneuerbare Energie OeMAG Tarifförderungen) ist unter Bekanntgabe der Eckdaten der Förderung und Förderstelle zu melden.
 - Bei Bauvorhaben, deren Investitionskosten mehr als EUR 3,6 Mio. betragen, sind die Bestimmungen des Normerlasses „Bauvorhaben Siedlungswasserwirtschaft“ im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung einzuhalten.

6. AUSZAHLUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN

- a) Die Höhe des Zuzahlungsbetrages ergibt sich entsprechend dem Baufortschritt aufgrund des überprüften Zuzahlungsantrages an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds und entsprechend den zugesicherten Jahresquoten.
- b) Von den ausgewiesenen und als förderungsfähig anerkannten Baukosten sind bis zur Endabrechnung rd. 95 % der Kosten für die Bemessung der Anweisung heranzuziehen. Die Auszahlungsbeträge werden auf EURO gerundet.
- c) Der Förderungsnehmer wird mit jeder Zuzahlung von Förderungsmitteln über Höhe sowie Art (Darlehen und/oder nicht rückzahlbarer Beitrag) informiert.
- d) Die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel sind widmungsgemäß zu verwenden.
- e) Die ausbezahlten Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlungen.
- f) Die Auszahlung von Förderungen für digitale Leitungskataster erfolgt auf Grundlage der ausgewiesenen im Bauabschnitt digital erfassten Leitungslängen und den dafür ausgewiesenen und als förderfähig anerkannten Baukosten, wobei jeweils 95% für die Bemessung der Anweisung heranzuziehen sind, erst nach Funktionsfähigkeit des Bauabschnittes.

7. RÜCKFORDERUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN

Der Förderungsnehmer hat eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise binnen 30 Tagen zurück zu zahlen oder es ist das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen vorzusehen, wenn

- a) Organe des NÖ Wasserwirtschaftsfonds oder dessen Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,

- b) vorgesehene Verpflichtungen oder Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden,
- c) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist,
- d) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist,
- e) der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- f) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind, das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- g) das Veräußerungsverbot nicht eingehalten wurde,
- h) sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles sind die zurück zu zahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit dem von der EU-Kommission für den Zeitpunkt der Gewährung der Förderung festgelegten Referenzzinssatz zu verzinsen.

Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hievon unberührt.

Von einer Einstellung bzw. Rückforderung der Förderungsmittel kann abgesehen werden, wenn eine ordnungsgemäße Errichtung und Betrieb der geförderten Anlage gewährleistet erscheint.

8. DATENSCHUTZ

Der Förderungsnehmer ermächtigt den NÖ Wasserwirtschaftsfonds und die zuständige Fachabteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000-DSG 2000, BGBl.Nr. 165/1999 idgF:

- a) die zur Abwicklung des Förderungsvorhabens erforderlichen Daten und Auskünfte über den Förderungswerber einzuholen oder einholen zu lassen bzw. mit Hilfe von eigenen oder fremden Datenverarbeitungsanlagen zu verarbeiten, benützen, übermitteln zu lassen;

- b) personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit dem UFG 1993 idgF der betreffenden Bauvorhaben anfallen, zu verwenden;
- c) nach den gesetzlichen Vorgaben des NÖ Wasserwirtschaftsfonds Daten und Auskünfte über das Förderungsvorhaben und dessen Erledigung an Bundes- und Landesstellen, Dienststellen der europäischen Kommission einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderungen beauftragten Institutionen weiterzugeben und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über andere vom Förderungswerber gestellte Förderungsanträge – soweit sie die Förderungsfähigkeit gemäß UFG 1993 idgF bzw. das NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz, LGBl. 1300 idgF, betreffen - einzuholen;

9. HINWEISTAFEL UND ERINNERUNGSTAFEL

- a) Für die Dauer der Baudurchführung ist auf der Baustelle eine Hinweistafel mit der Vorgabe „Hier investiert NÖ“ und dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“, in der Basisgröße von 240cm x 170 cm (dieses Maß kann auch entsprechend proportional verkleinert oder vergrößert werden), gut sichtbar aufzustellen. Zusätzlich kann die Tafel Hinweise über die Art des Bauvorhabens (Wasserversorgungsanlage, Kanalisationsanlage, Kläranlage), dessen Bauzeit und Kosten enthalten. Sollten für gegenständliches Bauvorhaben auch Förderungsmittel des Bundes gewährt werden, kann die Aufstellung einer eigenen Hinweistafel unterbleiben und wäre die Vorgabe „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ verpflichtend links oben auf der, entsprechend den Bestimmungen des Förderungsvertrages mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Austria AG, aufzustellenden Hinweistafel zu positionieren. Die Vorlage „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ steht auf der Homepage des Landes NÖ unter dem Link www.noel.gv.at/Umwelt/Wasser.html als Download zur Verfügung.
- b) An einem Bauwerk der Anlage, oder anstelle der Hinweistafel oder an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren anderen Stelle ist nach Projektabschluss, soweit dies nicht in einem anderen Bauabschnitt erfolgt ist, eine Erinnerungstafel über die Errichtung der Anlage anzubringen, auf welcher mit der Aufschrift „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ und auf die Bauzeit hingewiesen wird. Sollten für gegenständliches Bauvorhaben auch Förderungsmittel des Bundes gewährt werden, kann die Aufstellung einer eigenen Erinnerungstafel unterbleiben und wäre die Aufschrift „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ verpflichtend links oben auf der entsprechend den Bestimmungen des Förderungsvertrages mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Austria AG, aufzustellenden Erinnerungstafel zu positionieren. Die Vorlage „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ steht auf der Homepage des Landes NÖ unter dem Link www.noel.gv.at/Umwelt/Wasser.html als Download zur Verfügung.

NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

....., am

ANNAHMEERKLÄRUNG

Die Stadtgemeinde Gföhl erklärt aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes bzw. des Gemeinderates vom die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 8. Mai 2014, WWF-10136014/2 für den Bau der Wasserversorgungsanlage Gföhl, Vertikalfilterbrunnen, Bauabschnitt 14. Die Gemeinde erklärt sich einverstanden, dass zur Vereinfachung des Darlehensdienstes die Darlehensraten von den ihr zustehenden Gemeindeertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben in Halbjahresraten einbehalten werden.

.....

Gemeindevorstandsmitglied

.....

Bürgermeister

Gemeindesiegel

.....

Gemeinderatsmitglied

.....

Gemeinderatsmitglied

Wasserversorgungsanlage Gföhl
theoretische Altannuität
aus dem Bauabschnitt 14

Jahr	Altannuität EUR
2014	17.132
2015	17.477
2016	17.828
2017	18.186
2018	18.552
2019	18.925
2020	19.305
2021	19.693
2022	20.089
2023	20.493
2024	20.905
2025	21.325
2026	21.753
2027	22.191
2028	22.637
2029	23.092
2030	23.556
2031	24.029
2032	24.512
2033	25.005
2034	25.508
2035	26.020
2036	26.543
2037	27.077
2038	27.621

die obigen Daten ergeben ein Darlehen des NÖ WWF von EUR 30.600

auf Grund der Verzinsung und der Kapitalisierung der Zinsen beträgt der Kapitalstand (abhängig von den Terminen der tatsächlichen Auszahlungen) im Jahr 2038 ca EUR 39.635



Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Freiwillige Feuerwehr Grottendorf

Betrifft: Fahrzeugliste

Datum: Dienstag, 17. Juni 2014

FF Grottendorf, 10110

Funkrufnamen	Taktische Bezeichnung		Kz.
Marke/Typ	Aufbaufirma	Baujahr	
Schwarzmüller/Rosenbauer 64122167	TSW	1968	N 70834

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Freiwillige Feuerwehr Grottendorf



Betrifft: Geräteinventarblatt

Datum: Dienstag, 17. Juni 2014

Menge	Taktische Bezeichnung	Normmenge	Ges. Menge	Ausg. Menge	Menge auf Lager
Atemschutz					
3 Stk	Atemschutzmasken	1,00	3	0	3
12 Stk	Preßluftflaschen zu PA 200 bar (Stahl)	1,00	12	0	12
3 Stk	Preßluftatmer 200 bar, Grundgerät	1,00	3	0	3
Druckleitung					
4 Stk	Druckschlauch C, in Stück	15,00	60	0	60
10 Stk	Druckschlauch B, in Stück	20,00	200	0	200
1 Stk	Schlauchhaspel	1,00	1	0	1
Feuerlöschpumpen					
1 Stk	Tragkraftspritze 8	1,00	1	0	1
Saugleitung					
4 Stk	A-Saugschläuche in Stück	1,60	6,4	0	6,4
Strahlrohre und Armaturen					
1 Stk	Verteiler B-CC	1,00	1	0	1
1 Stk	B-Strahlrohr	1,00	1	0	1
2 Stk	C-Strahlrohr	1,00	2	0	2
1 Stk	C-Mehrzweckstrahlrohr	1,00	1	0	1
1 Stk	Saugkorb	1,00	1	0	1
1 Stk	Stützkrümmer	1,00	1	0	1
Stk	Übergangsstück	1,00	0	0	0



Betrifft: Funkgerätekarteiblatt
FF Grottendorf, 10110

Datum: Dienstag, 17. Juni 2014

FW Grottendorf

Handfunkgeräte

Anton Grottendorf

Status	aktiv	Bestellnummer	
Bezeichnung	Anton Grottendorf	Überprüfungsdatum	
Inventarnummer		Überprüfungsintervall	
Gefördert	NEIN	Lieferant	
Anzahl	1	Anschaffungswert	
Seriennummer	890TJL8272	Anschaffungsdatum	10.09.2008
Ausführung		Ausscheidungsdatum	
Gerätenummer		Baujahr	
Type	MTP850	Selektivrufgeber	
Ausführung		Selektivrufauswerter	
Status	bei FW		
Frequenz		Kanal	

Handfunkgeräte

Berta Grottendorf

Status	aktiv	Bestellnummer	
Bezeichnung	Berta Grottendorf	Überprüfungsdatum	
Inventarnummer		Überprüfungsintervall	
Gefördert	NEIN	Lieferant	
Anzahl	1	Anschaffungswert	
Seriennummer	890TMCA347	Anschaffungsdatum	04.01.2012
Ausführung		Ausscheidungsdatum	
Gerätenummer		Baujahr	
Type	MTP850S	Selektivrufgeber	
Ausführung		Selektivrufauswerter	
Status	bei FW		
Frequenz		Kanal	

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Freiwillige Feuerwehr Grottendorf



Betrifft: Bekleidungsinventarblatt

Datum: Dienstag, 17. Juni 2014

Menge	Taktische Bezeichnung	Normmenge	Ges. Menge	Ausg. Menge	Menge auf Lager
Dienstbekleidung					
8 Stk	Dienstbluse, braun	1,00	8	0	8
8 Stk	Diensthose	1,00	8	0	8
8 Stk	Dienstmütze	1,00	8	0	8
8 Stk	Hosengürtel	1,00	8	0	8
8 Stk	Leibriemen	1,00	8	0	8
Einsatzbekleidung					
15 Stk	Einsatzbluse	1,00	15	0	15
10 P	Arbeitshandschuhe	1,00	10	0	10
3 Stk	Gesichtsschutz	1,00	3	0	3
10 Stk	Feuerwehrlhelm	1,00	10	0	10
15 Stk	Einsatzhose	1,00	15	0	15
10 Stk	Schutzjacken	1,00	10	0	10